

Ihr Gesundheitsamt informiert

Infektiöse Magen-Darm-Erkrankungen durch Salmonellen

Erreger/Übertragung

Es gibt verschiedene Arten von Salmonellen, die unterschiedlich schwere Erkrankungen hervorrufen.

Nichttyphoidale Salmonellen verursachen beim Menschen in der Regel Gastroenteritiden, die auch als **Salmonella-Enteritis** oder **Salmonellose** bezeichnet werden.

Salmonella typhi und paratyphi A, B oder C hingegen rufen systemische Infektionen mit Darmbeteiligung hervor

Bei der Salmonellen-Erkrankung erfolgt die Infektion vornehmlich über Krankheitserreger in bestimmten Nahrungsmitteln, z.B. in unzureichend erhitztem Fleisch (z. B. Geflügel, Hackfleisch, Rohwurstsorten wie z. B. frische Mettwurst – sowie Fleischsalate), in Milch- und Ei-Produkten, z.B. Speiseeis oder Mayonnaise. Salmonellosen des Menschen sind weltweit verbreitet.

Krankheitserscheinungen

Die Salmonellose manifestiert sich meist als akute Darmentzündung mit plötzlich einsetzendem Durchfall, Kopf- und Bauchschmerzen, Unwohlsein und manchmal Erbrechen. Häufig tritt leichtes Fieber auf. Die Symptome halten oft über mehrere Tage an.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Ansteckungsfähigkeit besteht prinzipiell solange wie Erreger im Stuhl ausgeschieden werden.

Die Ansteckung erfolgt überwiegend über die Krankheitserreger in der befallenen Speise.

Eine direkte Übertragung von einer erkrankten Person auf gesunde Personen ist sehr selten.

Ein „Ausscheider“ ohne Krankheitszeichen stellt bei richtiger Einhaltung hygienischer Maßnahmen praktisch keine Infektionsquelle für seine Umgebung dar.

So scheiden viele Menschen Salmonellen im Stuhl aus ohne dies überhaupt zu wissen.

Inkubationszeit

Die Inkubationszeit vom Kontakt zum kontaminierten Nahrungsmittel bis zum Ausbruch der Erkrankung dauert bei der Salmonellen-Erkrankung 6-72 Std.

Stand: 2023

Infektiöse Magen-Darm-Erkrankungen durch Salmonellen

Melde- und Benachrichtigungspflichten an das zuständige Gesundheitsamt

Nach §34 IfSG (1 und 6) sind Verdacht und Erkrankung durch die Gemeinschaftseinrichtung bei Kindern bis 6. Lebensjahr an infektiöser Gastroenteritis meldepflichtig.

Nach § 6 IfSG sind durch den feststellenden Arzt Verdacht und Erkrankung an einer akuten infektiösen Gastroenteritis meldepflichtig, wenn es sich um Personal im Umgang mit Lebensmitteln handelt (§42) handelt oder wenn 2 oder mehr gleichartige Erkrankungen mit wahrscheinlichem oder vermutetem epidemiologischen Zusammenhang auftreten

Nach §34 IfSG (1,2,3 und 6) sind Verdacht und Erkrankung von Personen sowie Verdacht und Erkrankungen in der Wohngemeinschaft von Personen an Typhus und Paratyphus durch die Gemeinschaftseinrichtung meldepflichtig.

Nach § 6 IfSG sind durch den feststellenden Arzt Verdacht, Erkrankung und Tod an/durch Typhus und Paratyphus meldepflichtig.

Nach 7 IfSG sind alle direkten Nachweis der Krankheitserreger „Salmonella typhi und paratyphi“ und der direkte und indirekte Nachweis sonstiger Salmonellen meldepflichtig

Vorbeugende Maßnahmen

Vorrangig für alle Personen der Gemeinschaftseinrichtung ist die Einhaltung strenger Hygiene-Maßnahmen, denn nur dadurch kann eine weitere rasche Vermehrung der Krankheitserreger gestoppt werden! **Händehygiene!!!**

Das gründliche Händewaschen mit Seife aus einem Spender und das Abtrocknen der Hände mit Einmal-Papierhandtüchern nach jedem Toilettengang nach Kontakt mit vermutlich kontaminierten Gegenständen, Windeln, Nahrungsmitteln (z.B. Geflügel) und vor der Zubereitung von Speisen, ist in jedem Fall erforderlich und sollte mit dem Personal abgesprochen werden.

Eine Hände-Desinfektion mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel und die Desinfektion der Toiletten ist mit dem Gesundheitsamt abzusprechen.

Infektiöse Magen-Darm-Erkrankungen durch Salmonellen

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiedenzulassung nach Erkrankung

Bei Auftreten einer Salmonellenerkrankung in einer Gemeinschaftseinrichtung ist das zuständige Gesundheitsamt einzuschalten.

Die Eltern der anderen Kinder sowie das Personal der Gemeinschaftseinrichtung sollen über die Erkrankung informiert werden.

Ein Ausschluss von Geschwisterkindern ohne Krankheitszeichen von der Gemeinschaftseinrichtung ist nicht erforderlich.

Bei Verdacht auf Übertragung durch bestimmte Lebensmittel muss die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde sofort in Kenntnis gesetzt werden.

Erkrankte Kinder können wieder zur Gemeinschaftseinrichtung zugelassen werden, wenn der Durchfall abgeklungen ist (geformter Stuhl), das Kind nicht mehr erbricht, fieberfrei und kreislaufstabil ist und keine strenge Diät mehr benötigt.

Bei Kindern, die Kontakt zu Säuglingen unter 1 Jahr haben, ist es empfehlenswert, eine Wiedenzulassung erst nach 1-2 negativen Stuhlproben vorzunehmen.

§ 34 IfSG fordert **keine schriftliche Bescheinigung** über das ärztliche Urteil, dennoch kann diese zur Absicherung aller Beteiligten zweckmäßig sein.

Dauerausscheider von Krankheitserregern, die vom Gesundheitsamt die Erlaubnis zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung erhalten haben, sollen sich nicht an der Zubereitung der Mahlzeiten beteiligen.